

Soforthilfe Sturmflutschäden Ostsee



Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen zur Beseitigung von Schäden der Sturmflut vom 2. und 8./9. Januar 2019 an der Ostseeküste. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein wurde vom Land mit der Abwicklung des Programms beauftragt.

Was ist Ihre Vorteil?

Investitionszuschuss von 50 %, in Ausnahmefällen bis zu 75 %

Was wird gefördert?

Nach den folgenschweren Sturmfluten an der Ostseeküste vom 2. und 8./9. Januar 2019 stellt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen für die Beseitigung von Schäden an touristischen Anlagen und touristisch relevanten Strandabschnitten zur Verfügung. Schadensbeseitigungen an Stränden, Strandwällen und Dünen können gefördert werden, wenn die touristische Nutzung erheblich beeinträchtigt wird.

Gefördert wird ausschließlich die Beseitigung von Schäden an touristischen Anlagen sowie von Schäden an Stränden, Strandwällen und Dünen durch Strandausräumungen an touristisch relevanten Strandabschnitten. Zu den förderfähigen touristischen Anlagen zählen öffentliche touristische Infrastrukturen (u. a. Promenaden, Wege und Seebrücken) sowie Ufersicherungen und Mauern. Die touristische Relevanz von Strandabschnitten bemisst sich nach dem dort vorhandenen öffentlichen touristischen Infrastrukturangebot sowie der Anzahl der dort gelegenen touristischen Betriebe (u.a. Beherbergungs-, Gastronomie-, Freizeit- sowie sonstiges touristisches Dienstleistungsgewerbe).

Die beantragten Maßnahmen müssen bis zum 30. 09.2019 abgeschlossen sein.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände der Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Stadt Flensburg, Landeshauptstadt Kiel und die Hansestadt Lübeck.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Schäden der Sturmfluten vom 2. und 8./9. Januar 2019 an der Ostseeküste (Soforthilfen Sturmflutschäden Ostsee – Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 08.04.2019 – veröffentlicht am 29.04.2019 im Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 464).

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Beseitigung von Schäden an touristischen Anlagen und touristisch relevanten Strandabschnitten infolge der Sturmfluten vom 02. und 08./09.01.2019.

Was ist noch wichtig?

Anträge können ab sofort bei der IB.SH eingereicht werden. Die Antragsfrist endet am 30.06.2019.

Ansprechpartner

Bernd Ostendorff

Telefon: 0431 9905-2792

E-Mail: bernd.ostendorff@ib-sh.de

Zur Produkt-Webseite

<https://www.ib-sh.de/produkt/soforthilfe-sturmflutschaeden-ostsee/>